

# GESETZBLATT

der

## Deutschen Demokratischen Republik

1950 j Berlin, den 17. November 1950 j

Nr. 130

Tag	Inhalt	Seite
16. 10. 50	<b>Ausführungsbestimmung zu der Ersten Durchführungsanordnung zur Energiewirtschaftsverordnung (Vorschriften über die Zulassung von Installateuren für Arbeiten an Gasleitungen)</b> .....	1149
8. II. 50	<b>Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über Entschuldung und Kredithilfe für Klein- und Mittelbauern</b> .....	1152
	<b>Berichtigung</b> .....	1152

4

Ausführungsbestimmung  
zu der Ersten Durchführungsanordnung zur  
Energiewirtschaftsverordnung  
(Vorschriften über die Zulassung von Installateuren  
für Arbeiten an Gasleitungen).

Vom 16. Oktober 1950

Auf Grund § 7 Abs. 1 und § 10 der Ersten Durchführungsanordnung vom 22. Juni 1949 zur Energiewirtschaftsverordnung (ZVOBl. I S. 490) wird zum Zwecke der Ausschaltung fachlich ungeeigneter Arbeitskräfte bei Arbeiten an Gasleitungen über die Zulassung von Installateuren folgendes bestimmt:

### Abschnitt I

#### Allgemeine Vorbedingungen für die Zulassung

(1) Zugelassen zur Herstellung, Veränderung und Instandsetzung von Gasinstallationen im Versorgungsgebiet eines Gaswerkes oder Gasverteilerbetriebes werden natürliche Personen (Bürger der Deutschen Demokratischen Republik) und juristische Personen, die das Gasinstallationsgewerbe selbständig betreiben.

(2) Natürliche Personen müssen

- a) vor der jeweils zuständigen Handwerksorganisation, in der ein sachverständiger Vertreter der Gaswerke Sitz und Stimme hat, die Meisterprüfung im Installationshandwerk mit Erfolg abgelegt haben und gemäß den geltenden Bestimmungen zur Führung des Meistertitels berechtigt sein, oder
- b) in einer staatlich anerkannten, mittleren oder höheren technischen Lehranstalt oder an einer technischen Hochschule ein maschinentechnisches, bautechnisches oder ein Fachstudium in einer staatlich anerkannten Gasfachschule für Gasinstallateure erfolgreich beendet haben und hierauf in einem Unternehmen des Gasinstallationsfaches als ausführender Techniker tätig gewesen sein. Die Dauer der Tätigkeit soll in der Regel mindestens drei Jahre betragen; bei unwesentlich kürzerer Zeit kann die Zulassung von der einwandfreien Ausführung einiger Gasinstallationen abhängig gemacht werden.

(3) Juristische Personen und handelsgerichtlich eingetragene Einzelunternehmen sowie natürliche Personen, die Gasinstallationen ausführen und nicht den Bedingungen zu Abs. 2 Buchst. a oder b entsprechen, müssen mindestens einen verantwortlichen Fachmann fest, d. h. nicht nur vorübergehend, angestellt haben, der den Bedingungen des Abs. 2 Buchst. a oder b entspricht und die Entscheidungsbefugnis in der Arbeitsausführung hat.

(4) Ein Installateur, der aus einem anderen Versorgungsgebiet zuzieht und dort die Zulassung für Gasinstallationen besaß, ist grundsätzlich zuzulassen, jedoch durch das Gaswerk in einer besonderen Einweisung mit den örtlichen Verhältnissen vertraut zu machen, soweit dies als erforderlich erachtet wird. Ein Gasinstallationsunternehmen, das außerhalb des Gebietes, für welches es die Zulassung besitzt, Arbeiten ausführen will, muß zuvor die für den betreffenden Ort geltenden Vorschriften gemäß Abschn. II Abs. 1 dem Gaswerk gegenüber anerkennen.

### Abschnitt II

#### Besondere Anforderungen

(1) Vorbedingung für die Zulassung ist der nachgewiesene Besitz der einschlägigen technischen Vorschriften und Richtlinien für die Installation von Niederdruckgasanlagen in Gebäuden und Grundstücken (TVR Gas) sowie die schriftliche Verpflichtung zum laufenden Bezug neuer Installationsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik, soweit sie für den Installateur wichtig sind. Die Kenntnis der örtlichen allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften und der Arbeitsschutzvorschriften ist unterschriftlich zu bestätigen; die besonderen Vorschriften des Gaswerkes sowie seine Abgabebedingungen sind unterschriftlich anzuerkennen.

(2) Vorbedingung ist weiter der Alleinbesitz einer ordnungsmäßig eingerichteten Werkstatt nebst dem erforderlichen Werkzeug. An die Einrichtung der Werkstatt sind bezüglich des Werkzeugs folgende Mindestanforderungen zu stellen:

a) Allgemeines:

1. Werkbank mit Schraubstock,